

II-5193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2653 N

1992-03-12

A N F R A G E

der Abgeordneten Kiss
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend Konstituierung des kroatischen Volksgruppenbeirates

Das Volksgruppengesetz 1976 sieht die Bildung von Volksgruppenbeiräten beim Bundeskanzleramt vor. Derzeit gibt es einen slowenischen und einen ungarischen Volksgruppenbeirat, jedoch keinen Volksgruppenbeirat der Kroaten und der Tschechen.

Alle bisherigen Bemühungen zur Einrichtung des Volksgruppenbeirates der burgenländischen Kroaten sind gescheitert. Aus diesem Grund ist es erforderlich, daß in konstruktiver Weise im Interesse der kroatischen Volksgruppe rasch Handlungen für eine objektive Zusammensetzung des kroatischen Volksgruppenbeirates gesetzt werden. Nach Auffassung der Anfragesteller sollen im kroatischen Volksgruppenbeirat jene Organisationen der burgenländischen Kroaten Platz haben, die einen Anforderungs- und Leistungskatalog erfüllen. Vorsorge ist weitestgehend dahingehend zu treffen, daß eine repräsentative Vertretung parteiungebundener Kroaten möglich ist und die Kirche parteipolitisch nicht aufgerechnet wird, da sie ihre Funktion unabhängig und selbständig wahrnehmen können muß.

Aus diesem Grund hat der Erstunterzeichner der Anfrage dem Bundeskanzler bereits eine Punktation "Objektive Kriterien für eine Mitgliedschaft im kroatischen Volksgruppenbeirat" (siehe Beilage) vor einigen Monaten überreicht und ersucht, die entsprechenden Schritte zur Vollziehung dieser Vorschläge einzuleiten.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

1. Welche Initiativen haben Sie gesetzt, um die Konstituierung eines kroatischen Volksgruppenbeirates zu erreichen?
2. Werden Sie die vom Erstunterzeichner dieser Anfrage übergebene Punktation "Objektive Kriterien für eine Mitgliedschaft im kroatischen Volkssgruppenbeirat" im Interesse einer konstruktiven Lösung umsetzen?
3. Wann werden Sie eine neuerliche Initiative für eine repräsentative Vertretung in einem zu schaffenden kroatischen Volksgruppenbeirat setzen?

ÖVP-Volksgruppensprecher
Abg. z. NR Paul KISS
Labg. Dipl. Ing. Niki BERLAKOVICH

Wien, 27. 11. 1991

Objektive Kriterien

für eine Mitgliedschaft im kroatischen Volksgruppenbeirat

A) EINLEITUNG:

Alle bisherigen Bemühungen zur Einrichtung des Volksgruppenbeirates der burgenländischen Kroaten (VGB) sind gescheitert. Wir wollen, daß endlich gehandelt wird. Und wir bieten auch einen konstruktiven Lösungsvorschlag im Interesse der kroatischen Volksgruppe an: Im Volksgruppenbeirat sollen jene Organisationen der burgenländischen Kroaten Platz haben, die einen Anforderungs- und Leistungskatalog erfüllen. Vorsorge ist dahingehend zu treffen, daß eine repräsentative Vertretung parteiungebundener Kroaten möglich ist und die Kirche parteipolitisch nicht aufgerechnet wird, da ihre Funktion neutral und autonom zu sein hat.

B) OBJEKTIVE KRITERIEN:

1. Zweck und Ziel des Vereines:
 - a) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im VGB lt. VG-Gesetz
 - b) Beschränkung auf eine bestimmte spezifische Tätigkeit oder breitgefächertes Wirkungs- und Betätigungsfeld
2. Art des Vereines und Gründungsjahr:
 - a) Traditioneller Verein
 - b) "Neugründung"
3. Mitgliederstand:
 - a) Stand nach Geschlecht
 - b) Stand nach Alter
4. Art der Mitgliedschaft:
 - a) Einzelpersonen über Beitrittserklärung
 - b) Automatische Mitgliedschaft aufgrund einer öffentlichen Funktion ("Präsidium", "ARGE")
 - c) Mitgliedschaft über Zugehörigkeit des Vereines zu einer "Dachorganisation"
 - d) Mitgliedschaft aufgrund der Teilnahme an einer Veranstaltung (z. B.: Kursbeitrag)

- 2 -

5. Wirkungs- und Tätigkeitsgebiet:

- a) landesweit (Burgenland, Wien)
- b) regional (Nord, Mitte, Süd)
- c) lokal

6. Innere Organisation:

- a) Gliederung in Sektionen nach themenspezifischen oder lokalen Prinzipien
- b) Umfang der Organisation nach personeller und bürotechnischer Ausstattung
- c) Kommunikation mit den Mitgliedern in Form von Mitgliederversammlungen oder sporadischen oder periodischen schriftlichen presseähnlichen Mitteilungen

7. Aktivitäten:

- a) Auflistung nach Erwachsenenbildung, Volkstumpflegerie, Mitwirkung an öffentlicher Meinungsbildung und politischer Willensbildung (Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Resolutionen, Presseaussendungen)
- b) Akzeptanz durch die Mitglieder in regelmäßiger, sporadischer oder außertourlicher Form

8. Subventionen:

- a) Projektbezogene Mittel der öffentlichen Hand im Zeitraum der letzten drei Jahre
- b) Laufende Subventionen für die Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit im Zeitraum der letzten drei Jahre

C) **BEWERTUNG:**

- 1) Skala von 1 bis 5
- 2) Bewertung durch Beamte des Bundeskanzleramtes
- 3) Bewertung der konkurrierenden Vereine durch jede Vereinigung (Selbstbewertung nicht möglich)

D) **SCHLUSSFOLGERUNGEN:**

- 1) Bei Erreichen einer bestimmten Punkteanzahl erwirbt der Verein eine verhältnismäßige Mitgliedschaft im VGB.
- 2) Die Anzahl der Mitglieder im VGB ist künftig ausschlaggebend für einen Subventionssockelbetrag, um den laufenden Betrieb der diversen Vereine sicherzustellen.
- 3) Projektbezogene Subventionen bleiben von der Auswertung unberührt.
- 4) Die Beurteilung von Projekten bzw. deren Subventionierung nimmt der VGB wahr.